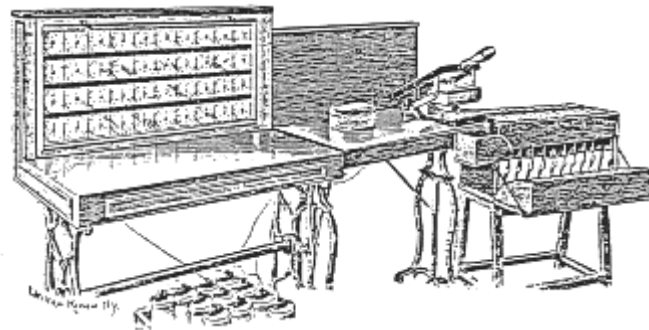


RECHNUNGSWESEN CONTROLLING

Einführung und Überblick



Elektrisches Tabelliersystem von Hermann Hollerith
mit Lochkarten im Format einer \$ Note

2005/2

Kurt Steudler
lic.rer.pol., M.Sc.

INHALT

A EINFÜHRUNG

1	Das Rechnungswesen im Überblick.....	3
1.1	Zweck des Rechnungswesens	3
1.2	Einteilung des Rechnungswesens.....	3
1.3	Einbettung in die Gesellschaftswissenschaften.....	4
	1.3.1 Einbettung der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre in die Gesellschaftswissenschaften.....	4
	1.3.2 Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.....	5
1.4	Bereiche des Rechnungswesens	6
2	Gesetzliche Grundlagen	7
2.1	Buchführungspflicht.....	7
2.2	Allgemeine Buchführungsvorschriften	7
	2.2.1 Bilanzwahrheit.....	7
	2.2.2 Bilanzklarheit	7
	2.2.3 Bilanzkontinuität.....	7
	2.2.4 Bilanzvorsicht.....	7

B FINANZBUCHHALTUNG (DOPPELTE BUCHFÜHRUNG)
RECHNUNGSWESEN I FiBu**C BETRIEBSBUCHHALTUNG UND KALKULATION**
RECHNUNGSWESEN II BeBu

1 Das Rechnungswesen im Überblick

1.1 Zweck des Rechnungswesens

Unternehmungen¹ versorgen Nachfrager (Kunden) gegen Entgelt mit Gütern und Dienstleistungen. Zu diesem Zweck entfalten die Unternehmungen viele Aktivitäten:

- Die Unternehmung investiert, das heisst sie kauft Maschinen, baut Gebäude und so weiter.
- Die Unternehmung finanziert sich, und zwar einerseits sich selbst aus eigener Leistung oder andererseits mit Kapital von aussen (Kredite von Banken, nutzen der Zahlungsfristen von Lieferanten, von Kreditoren, Obligationenanleihen und so weiter), sowie mit Kapital der Eigentümer (Eigenkapital).
- Die Unternehmung stellt Arbeitskräfte ein und bezahlt Löhne.
- Die Unternehmung tritt auf Märkten auf. Einerseits muss sie die für Produktion von Gütern und Dienstleistungen nötigen Materialien einkaufen, andererseits ihre Produkte geeignet verkaufen.

Die Aktivitäten der Unternehmung sind mit einem steten Mittelfluss (Geldfluss, Güterfluss) verbunden. Der ständige Mittelzufluss und Mittelabfluss soll sich in einem adäquaten² Gleichgewicht befinden.

Aufgabe des Rechnungswesens ist es, Informationen über finanzielle Situation der Unternehmung bereitzustellen.

Das Rechnungswesen soll jene Kenntnisse und Zahlen erfassen, aufbereiten, auswerten und weitervermitteln, die nötig sind für

- die Führung der Unternehmung
- die Entscheidungsprozesse in der Unternehmung

1.2 Einteilung des Rechnungswesens

Die ganzheitliche Betrachtung der Unternehmung und die Notwendigkeit der Lenkung innerbetrieblicher Vorgänge führen zur Unterscheidung zwischen finanziellem und betrieblichem Rechnungswesen.

Die **Finanzbuchhaltung (Fibu)** befasst sich mit allen nach aussen wirkenden finanziellen Angelegenheiten.

Die **Betriebsbuchhaltung (Bebu)** befasst sich mit den Strömen innerhalb der Unternehmung.

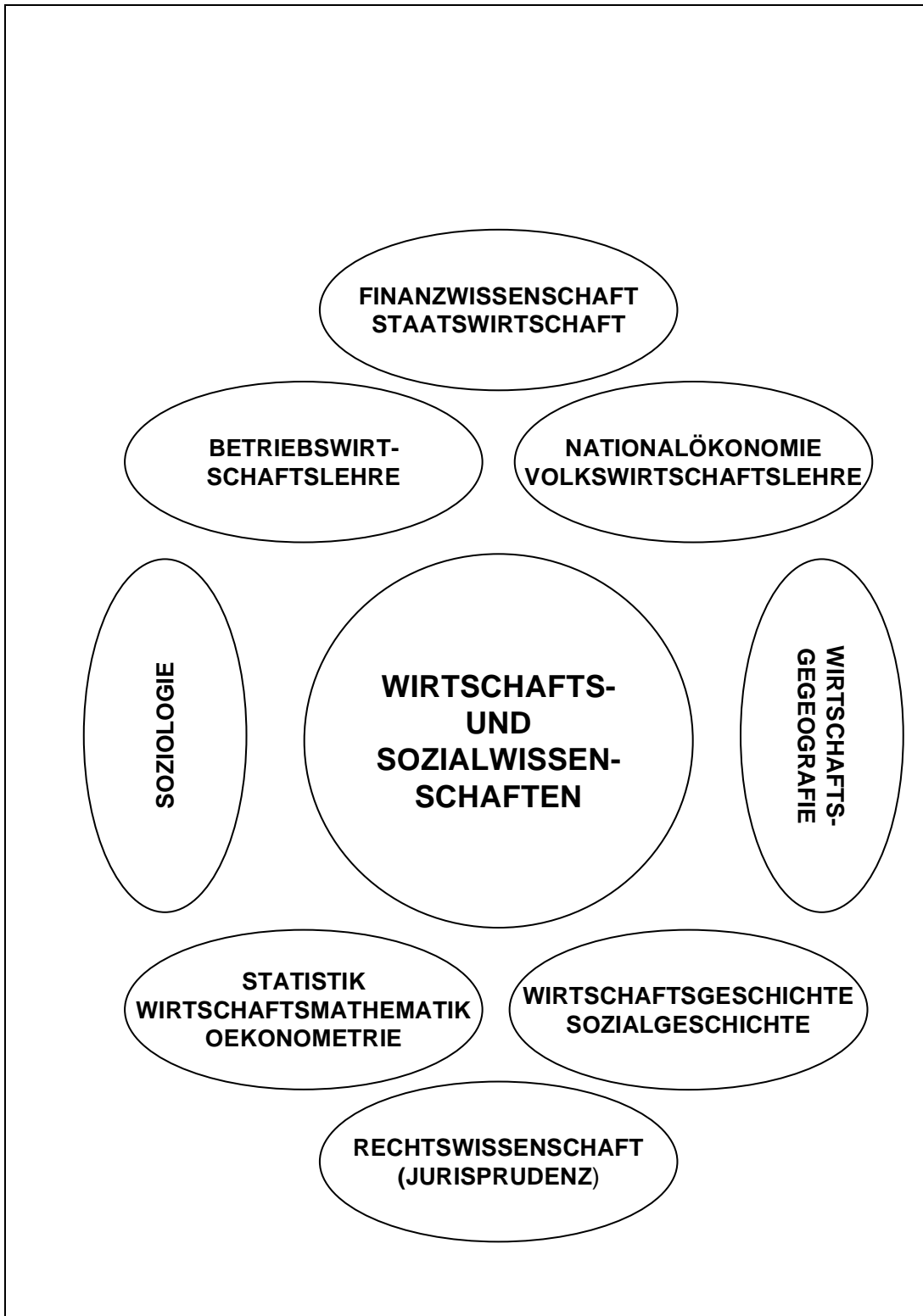
Fibu und Bebu sind über die Erfolgsrechnung eng miteinander verknüpft.

¹ Unternehmungen erscheinen in verschiedenen Rechtsformen. Die Rechtsformen werden im Gesellschaftsrecht dargestellt. Beispiele sind die Einzelfirma, die Aktiengesellschaft und so weiter.

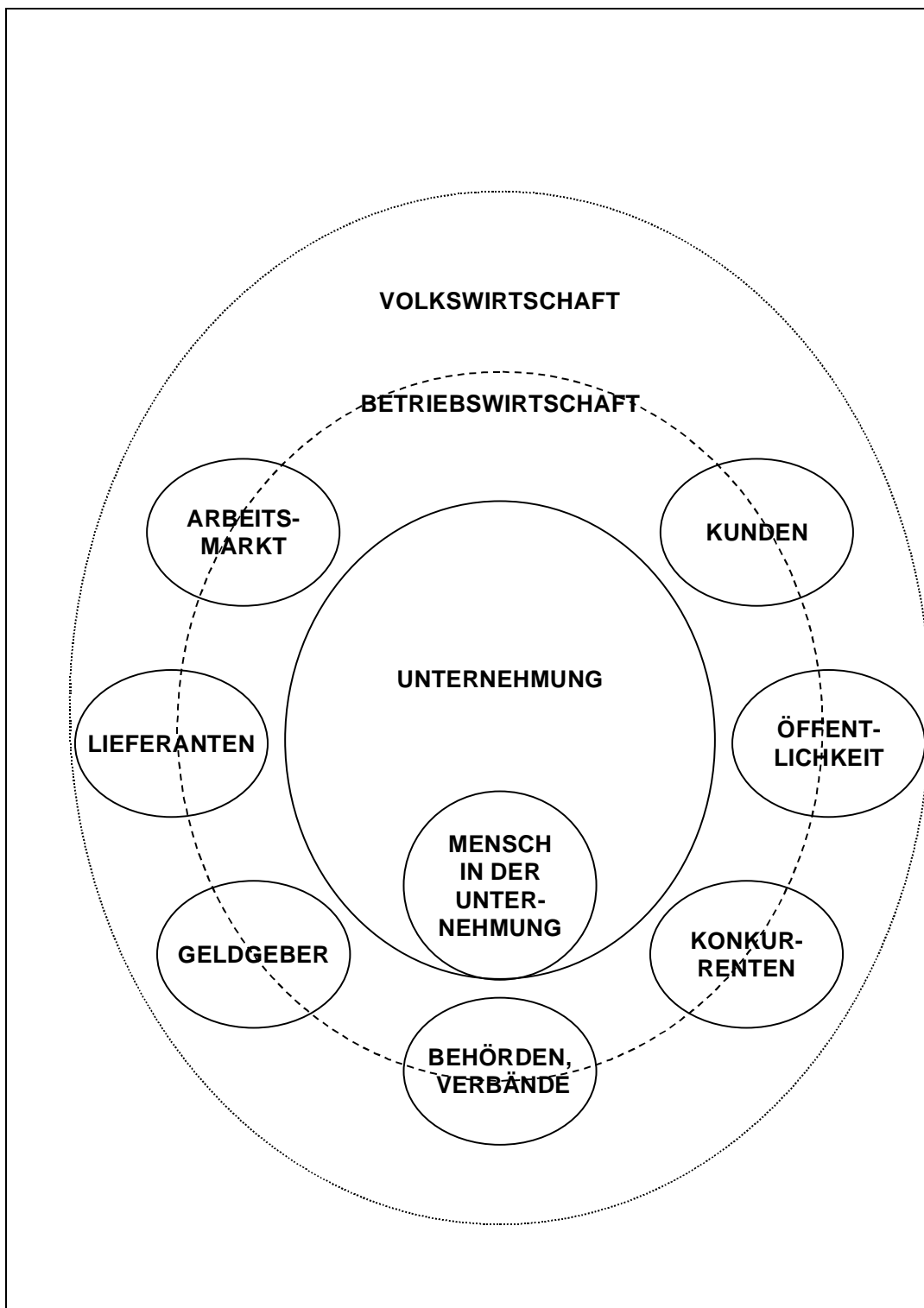
² adäquat: angemessen, entsprechend.

1.3 Einbettung in die Gesellschaftswissenschaften

1.3.1 Einbettung der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre in die Gesellschaftswissenschaften



1.3.2 Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre



1.4 Bereiche des Rechnungswesens

Kriterien	Finanzbuchhaltung Fibu intern (effektiv)	Finanzbuchhaltung publiziert	Fibu Steuerbilanz Steuerrechnung
Inhalt	Bilanz Erfolgsrechnung Kapitalflussrechnung	Bilanz Erfolgsrechnung Kapitalflussrechnung	
Gesetz		OR	Steuergesetz Steuervorschriften
Interne Ziele	Unternehmung: Wirkliche, objektive Bewertung der Unternehmung als Ganzes	Verwaltungsrat: berücksichtigen von Konkurrenz, Anleger, Konsumenten	tiefe Steuern (optimierte Steuern)
Externe Ziele		Aktionär /Öffentlichkeit, Information	Staat: Gerechtigkeit Einnahmen

Kriterien	Finanzbuchhaltung Fibu intern (effektiv)	Betriebsbuchhaltung BAB	Kalkulation
Inhalt	Bilanz Erfolgsrechnung Kapitalflussrechnung	Kostenartenrechnung Kostenstellen- Kostenträger- Rechnung	
Gesetz		Empfehlungen	Empfehlungen
Interne Ziele	Unternehmung: Wirkliche, objektive Bewertung der Unternehmung als Ganzes	Messen und Verbessern der Wirtschaftlichkeit und der Leistungserstellung Führungsinstrument	Berechnen der Kosten für Einzelleistungen Preisbildung Führungsinstrument
Externe Ziele			Optimal am Markt erscheinen

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Buchführungspflicht

Eine Buchführung liegt im Interesse der Unternehmung, unabhängig von deren Grösse. Die Buchhaltung ist eine wichtige Informationsquelle.

Weiter sind die Steuerbehörden, Lieferanten, Gläubiger, Arbeitnehmer und so weiter an einer zuverlässigen Buchführung interessiert.

Das Führen einer Buchhaltung ist nicht immer freiwillig. Unternehmen, die durch den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit für die Öffentlichkeit eine wichtige Bedeutung haben oder in einer Branche tätig sind, die ein besonderes Vertrauen verlangt (Treuhand, Banken, Versicherungen und so weiter) sind durch gesetzliche Vorschriften zur Buchführung verpflichtet.

Buchführungspflichtig sind alle Unternehmen, deren Jahresumsatz mehr als CHF 100'000 beträgt.

Buchführungspflichtig sind zudem Unternehmungen in verschiedener Ausgestaltung der Rechtsform.³

2.2 Allgemeine Buchführungsvorschriften

Die allgemeinen Vorschriften (OR 959 f) lassen sich in folgenden Bilanzierungsvorschriften zusammenstellen:

2.2.1 Bilanzwahrheit

- Vollständige Aufzählung von Aktiven und Passiven
- Bewertung nach den gesetzlichen Vorschriften
- Keine vorgetäuschten Positionen

2.2.2 Bilanzklarheit

- Keine Buchung ohne Beleg
- Ausführlich, chronologisch und rekonstruierbar
- Keine Verrechnungen vor der Verbuchung
- Gliederung nach allgemein anerkannten Grundsätzen

2.2.3 Bilanzkontinuität

- Lückenlose Führung der Buchhaltung
- Gleichartige Vorkommnisse immer gleich verbuchen

2.2.4 Bilanzvorsicht

- Bilanz, Erfolgsrechnung und Inventar in der Landeswährung erstellen
- Bewertung von Aktiven höchstens zu dem Wert, der ihnen zukommt
- Situation nicht besser darstellen als sie wirklich ist

³ Vgl. Gesellschaftsrecht